

Wer oder was schützt vor Überlastung in der Pflege?

Frau A. (36) ist alleinerziehend und hat vier Kinder im Alter von 2 – 14 Jahren. Das vierte Kind hat Pflegestufe 2, weil es eine schwere Form des Down Syndroms hat. Die schlaflosen Nächte, die vielen Arztbesuche und auch die Bedürfnisse der drei älteren Kinder haben Frau A. an den Rand der Erschöpfung gebracht. Eine befreundete Nachbarin, die mit den Familienverhältnissen bestens vertraut ist, hat ihr jetzt zugesichert, den Zweijährigen einmal in der Woche für drei Stunden (gegen Bezahlung) zu versorgen.

Nach einem Antrag bei der Pflegekasse (i. d. R. mit Formblatt, aber auch ein formloser Antrag ist möglich) erhält Frau A. den Bescheid, dass diese Kosten über die **Verhinderungspflege** abgerechnet werden können. Die Leistungen in Höhe von jährlich 1.612 € stehen allen Versicherten der Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz) bis Pflegestufen 3 für bis zu 42 Tagen pro Jahr zu. Voraussetzung für diesen Anspruch ist es, dass die häusliche Pflege seit mindestens sechs Monaten vorgenommen wurde (eine ärztliche Bestätigung genügt).

In welcher Höhe die Aufwendungen der Verhinderungspflege durch die Pflegekasse erstattet werden, hängt davon ab, wer die Ersatzpflege leistet:

- ◆ Bis zu 1.612 € können in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege von einem ambulanten Pflegedienst, einer stationären Einrichtung, einer Einzelpflegekraft oder ehrenamtlichen Pflegeperson, die nicht nah mit der pflegebedürftigen Person verwandt sind und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, übernommen wird. Falls die Leistungen für Kurzzeitpflege im Jahr nicht oder nicht vollständig abgerufen wurden, können bis zu 50% - das sind 806 € – dieser Leistungen auch noch für die Verhinderungspflege verwendet werden. So ergeben sich hier maximal 2.418 € im Kalenderjahr.
- ◆ Übernehmen allerdings nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister) die Verhinderungspflege, dann dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nicht überschreiten (z.B. bei Stufe 2 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz 687 €).

Wenn es der eigentlichen Pflegeperson für einen begrenzten Zeitraum nicht möglich ist (z. B. bei eigener Krankheit oder Urlaub), die pflegebedürftige Person zu Hause zu versorgen, kann ein Antrag bei der Pflegekasse auf **Kurzzeitpflege** gestellt werden. Kurzzeitpflege bedeutet die vollstationäre Versorgung für einen begrenzten Zeitraum. Auch diese Leistung steht allen Versicherten der Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz) bis 3 mit 1.612 € für bis zu 8 Wochen pro Jahr zur Verfügung. Von der Pflegekasse werden nur die Kosten für die Grundpflege, die medizinische Behandlungspflege sowie die soziale Betreuung übernommen; für Unterkunft, Verpflegung usw. müssen die Pflegebedürftigen selbst aufkommen.

Gut zu wissen:

- ◆ Die häusliche Pflege von sechs Monaten ist Voraussetzung für die Leistungen der Verhinderungspflege; hierfür genügt eine ärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der Pflege; eine 6-monatige Pflegestufe ist nicht Voraussetzung.
- ◆ Falls keine Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird, kann der gesamte Betrag (1.612 €) für die Kurzzeitpflege verbraucht werden; somit stehen 3.224 € im Jahr zur Verfügung.
- ◆ Das hälftige Pflegegeld wird während der Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen und bei der Kurzzeitpflege für bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr weitergezahlt. Wird die Verhinderungspflege nur stundenweise (weniger als 8 Stunden tgl.) in Anspruch genommen, wird das volle Pflegegeld weiter bezahlt.
- ◆ Nicht beanspruchte Leistung der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege verfällt zum 31.12. jeden Jahres.

Kurzzeitpflege im Landkreis	Ort	Ansprechpartner	Telefon
Regens Wagner Hohenwart	Hohenwart	Ulrike Lesti	08443 85-146
Seniorenanlage	Manching	Brigitte Reining	08459 321-0
Paritätische Altenhilfe St. Franziskus	Pfaffenhofen	Angelika Keller	08441 4058 2341
Vitalis GmbH Seniorenpflege Haus St. Johannes	Pfaffenhofen	Julia Hain	08441 27 820-0
Seniorenheim St. Raphael	Reichertshausen	Kristina Müller	08441 4080-0
Caritas Altenheim St. Joachim und Anna	Scheyern	Karin Dröscher	08441 4947-0
Haus der Generationen	Wolnzach		08442 9242-2005
BRK Haus der Senioren	Wolnzach		08442 9275-0

Weitere Informationen unter

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/LEBEN/BuendnisfuerFamilie/Buendnisprojekte.aspx>



Verhinderungspflege hilft, damit Eltern auch Zeit für die gesunden Geschwister haben.

Menschen im Landkreis

Waltraud Wagner

Hauswirtschaftsmeisterin
Mitglied im Dachverband des
Hauswirtschaftlichen Fachservice (HWF),
Familienhilfe über die Krankenkasse,
Koordinierungsstelle des HWF-Teams
Pfaffenhofen



Was sind die schönsten Momente bei Ihrer täglichen Arbeit?

Positive Rückmeldungen kranker Mamas, dass wieder alles gut ist oder wenn trotz Risikoschwangerschaften gesunde Kinder geboren werden.

Was sind die schwierigsten Momente bei Ihrer täglichen Arbeit?

Die Begleitung einer Familie in vielfältiger Weise, wenn eine Mama verstirbt.

Ihr hauswirtschaftlicher Fachservice ist seit drei Jahren Partner im Bündnis für Familie. Warum?

Aus Erfahrung weiß ich, wie wichtig es ist Familien in schwierigen Lebenslagen mit Rat und Tat zu unterstützen. So etwas funktioniert nur mit einem guten Netzwerk. Das Bündnis für Familie bietet dafür eine sehr gute Möglichkeit.

Was ist ihr persönliches Lebensmotto?

Wenn Du schnell gehen willst, geh allein.

Wenn Du weit gehen willst, geh zusammen mit Anderen

Wie verbringen Sie am liebsten Ihre freie Zeit?

Mit meinen Enkelkindern